

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Blaue Maus

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Blaue Maus“. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt diese gemeinnützigen Zwecke, indem er
 - a) die Gemeinschaft zwischen Träger, Eltern, Erzieherinnen und Kindern der Kindertagesstätte Blaue Maus fördert,
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Kindertagesstätte fördert,
 - c) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte sowie soziale Zwecke in Absprache mit dem Träger und der Leitung der Einrichtung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Eltern von derzeitigen und ehemaligen Kindern dieser Tagesstätte,
 - b) alle Personen, die bereit sind, durch Unterstützung und/oder Mitarbeit zur Förderung des Vereins und seiner Interessen beizutragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe der eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an und ermächtigt den Förderverein gleichzeitig den Beitrag zu erheben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und muss unmittelbar nach Eintritt in den Verein bezahlt werden, danach jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Darüberhinaus kann sich jedes Mitglied zu einzelnen, regelmäßigen oder jährlichen Spenden verpflichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Einzugsermächtigungsverfahren gezahlt, kann aber wahlweise auch überwiesen werden.
- (3) Eingezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr nicht erstattet.
- (4) Sofern die katholische Kirchengemeinde St. Marien oder der Kirchengemeindeverband, zu dem die Kirchengemeinde St. Marien gehört, nicht Träger der Kindertagesstätte Blaue Maus ist, kann ein katholischer Priester mit bischöflicher Beauftragung für die Pfarrgemeinde St. Marien ohne Zahlung eines Mitgliedsbeitrages persönliches Mitglied sein.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung des Mitglieds jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres;
 - b) durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder der Kindertagesstätte schädigt oder nach Fälligkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat;
 - c) durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft von Eltern der Tagesstättenkinder erlischt automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die eigenen Kinder aus der Einrichtung entlassen werden, außer, die Eltern erklären schriftlich, weiterhin Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) bleiben zu wollen.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

a) bei Bedarf:

- b) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung in der Tagesstätte;
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds;
 - d) wenn 2/3 der Mitglieder eine Einberufung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei einem Briefzustelldienst unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
 - (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens eine Woche vor derselben, an den Vorstand einzureichen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
 - (4) In der Jahreshauptversammlung sind der Jahresbericht und der Kassenbericht vorzulegen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
- (2) Der erste Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die alten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Ausgaben, welche einen Betrag von EUR 500,- übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich seinen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10 Niederschriften

Alle Beschlüsse und wesentlichen Vorgänge über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten und ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Eine solche Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt sein.

§ 12 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom/von der Kassierer/in geführt. Der/die Kassierer/in hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.
- (2) Es werden zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt, einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- (3) Verfügungsberechtigung über Konten des Vereins haben nur jeweils der erste Vorsitzende und/oder der/die Kassierer/in, bei Verfügungen ab EUR 500,- der/die Kassierer/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder mit Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Tagesstätte mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung der Kindertagesstätte Blaue Maus zu verwenden.